

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Steinbachtal westlich Saarschleife“

Vom 4. September 1991 *)

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569) ¹⁾, verordnet das **Ministerium für Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde - :**

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 100 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steinbachtal westlich Saarschleife“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Mettlach und Perl nördlich der Ortsteile Nohn und Tünsdorf sowie nordöstlich des Ortsteiles Büschdorf. Es besteht aus drei Teilflächen und umfaßt folgende Grundstücke:

Teilfläche 1,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Nohn,

Flur 1, Flurst.-Nr.

4/9, 4174/5, 7500/7, 7/15, 7637/7, 7/16, 4175/3, 4175/1, 4175/2, 5882/4175, 5883/4175, 6759/4175, 6760/4175, 6761/4175, 6762/4175, 6763/4175, 6764/4175, 7024/4175, 4175/4, 6169/4528, 4173/4, 4173/6, 4173/5, 4173/2, 4173/3, 4173/1, 4174/4, 4174/3, 4174/2, 4172/2, 4172/1, 4174/7, 4174/6, 7299/4, 4/11, 4/6, 4/12, 4/10, 4/8, 4/7, 5/6, 5/7, 5/9, 5/8, 5/2, 4/2, 4/4, 4174/1, 4528/1

sowie Teile von Flurst.-Nr.

4527/3, 4221/1, 7643/8, 7640/7, 7641/7, 5/4, 4527/21, 5/5;

Gemarkung Orscholz,

Flur 3, Flurst.-Nr.

672/1, 868, 869, 846, 847, 848, 852/1, 854, 2442/855, 27/3, 27/2, 26/5, 844/1, 930/15

sowie Teile von Flurst.-Nr.

3073/860, 861, 863/1, 2705/863, 2706/864, 865/1, 2303/866, 867, 711, 710, 708/1, 707, 706, 27/1, 26/7, 26/6;

Teilfläche 2,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Nohn,

Flur 1, Flurst.-Nr. 6829/4452

*) Amtsbl. S. 1086.

1) SNG vgl. BS-Nr. 791-14.

sowie Teile von Flurst.-Nr. 4452/1;

Gemarkung Orscholz,

Flur 3, Flurst.-Nr.

932/2, 1264, 2015/1263, 1263/1, 1263/4, 2404/1263, 1263/2, 3376/1263, 3377/1263, 3378/1263, 3379/1263, 3380/1263, 3381/1263, 3382/1263, 3383/1263, 1646, 1620, 1622/1, 2945/1619

sowie Teile von Flurst.-Nr.

1272, 1273/1, 2512/1297, 1817/1274, 1818/1274, 1275/1, 1277, 2162/1278, 2163/1278, 1279, 2343/1280, 2344/1280, 2345/1280, 2820/1281, 2821/1281, 1281/1, 1396/1, 1403, 1402, 1401/1, 1399, 1398, 1617, 1618, 1/6; 1263/6;

Gemarkung Tünsdorf,

Flur 2, Flurst.-Nr. 1/4, 1/8, 43, 3964/44

sowie Teile von Flurst.-Nr. 1/3, 41, 1/7, 1263/3;

Teilfläche 3,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Tünsdorf,

Flur 1, Flurst.-Nr.

2073/1, 2074/1, 175/10, 176/1, 2634/176, 2627/176, 175/13

sowie Teile von Flurst.-Nr. 176/2;

Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf, Flur 3, Nr. 26 nach dem Stand des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsteilplan 1 des Flurbereinigungsverfahrens von Büschdorf; die bisherigen Grundstücksbezeichnungen lauten,

Flur 1, Flurst.-Nr.

1265/484, 1266/484, 512/1, 566/1, 570/1, 1255/542, 1256/542, 816/511, 572/1, 1267/574, 579/1, 583/1, 589/1, 1340/593, 522/1

sowie Teile von Flurst.-Nr.

485/1, 489/1, 492/1, 495, 497/1, 813/498, 814/499, 500, 501, 502/1, 505/1, 1221/505, 509, 510/1, 515/1, 516/1, 1320/522, 528/1, 1303/532, 1304/533, 1305/536, 1306/537, 539, 540/1, 545/1, 546/1, 1146/546, 551, 563/1, 992/564, 564/1, 714/1, 711/1, 1100/710, 709/1, 1377/595, 554/1, 1250/554, 559/1, 560/1, 1180/562, 561/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in Katasterkarten Maßstab 1:1250 und mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden im Ministerium für Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde -, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes des Steinbaches einschließlich der begleitenden Talhänge und Steinrauschen.

In seiner charakteristischen Ausprägung, insbesondere im Bereich des Taunusquarzites, bietet er einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

Die geologischen Aufschlüsse und Steinrauschen sollen aus naturgeschichtlichen Gründen erhalten bleiben.

Die hervorragende Schönheit des vom Steinbach gebildeten steilen Kerbtals, geprägt durch den Wechsel von dichten Vegetationsflächen Felspartien und waldfreien Steinrauschen über dem schnellfließenden Gewässer soll bewahrt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
 2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
 3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
 5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
 6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
 7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
 8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
 9. Vieh weiden zu lassen,
 10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
 11. chemische Mittel zu verwenden,
 12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
 13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
 14. Fische einzusetzen und zu fischen,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
 17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb den schwer zugänglichen Steilhang- und engen Bachtalzonen im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß

- keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - in standortgerechten Beständen die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird,
 - in standortgerechten Beständen die Nutzung kleinflächig erfolgt,
 - nichtstandortgerechte Bestände flächig geerntet werden können; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
- kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen;
 - keine Beweidung durchgeführt wird,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden;
3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd im Rahmen bestehender Pachtverträge;
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht. .
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in Abs. 1 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landes-Forstverwaltung.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz²⁾ werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind..

§ 7 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.